



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion I (Umwelt und Klimaschutz)
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW-	UV/GSt/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 2168 DW 2105	14.11.2016
LE.1.4.1/0062				
-I/3/2016				

Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, aufgehoben wird

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme, hält aber gleichzeitig fest, dass eine Stellungnahmefrist von sechs Werktagen nicht akzeptiert werden kann. Im Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008) wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Begutachtungsfristen sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung steht. Die abgegebenen Einschätzungen sind daher unter dem Vorbehalt einer eingehenderen Analyse zu verstehen.

Übersicht

Die gegenständliche Novelle des Umweltförderungsgesetzes dient in erster Linie der Schaffung eines Förderregimes für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß der Entschliessung des Nationalrates 35/E XXV. GP vom 9. Juli 2014. Finanziert werden diese Maßnahmen aus den gegebenenfalls verfügbaren Ausgleichszahlungen der Verpflichteten nach dem Energieeffizienzgesetz (EEffG), die ihren mengenmäßigen Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkamen. Gleichzeitig wird das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, aufgehoben. Die BAK hält die vorgeschlagene Umsetzung – unter dem oben genannten allgemeinen Vorbehalt – für zweckmäßig. Da es gegenwärtig praktisch zu keinen Ausgleichszahlungen kommt, ist das neue Förderregime derzeit freilich nur von sehr eingeschränkter Bedeutung.

Weiters wird die Novelle zum Anlass genommen, einige einzelne Änderungen am UFG vorzunehmen, und zwar in Bezug auf die Förderung thermischer Sanierungen und die Förderbereiche der Gewässerökologie sowie der Siedlungswasserwirtschaft. Einige dieser Bestimmungen werden positiv beurteilt, andere kritisch gesehen. Zu betonen sind hier der fehlende Finanzrahmen für die Siedlungswasserwirtschaft und die fehlenden Mittel für die zweite Periode des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP).

Finanzrahmen der Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs 2)

Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen wurden Fördergelder für die Siedlungswasserwirtschaft (SSW) vereinbart um die Finanzierung der notwendigen Investitionsvorhaben für die nächsten fünf Jahre sicherzustellen. Es wurde vereinbart jährlich 80 Mio Euro für die SSW zur Verfügung zu stellen, was in dieser Novelle des UFG noch nicht berücksichtigt wurde. Es wäre daher dringend notwendig diese Ergänzungen vorzunehmen, sowohl im Gesetzestext selbst, als auch in den Erläuternden Bemerkungen sowie in der Wirkungsanalyse, um die Ausfinanzierung der SSW für die nächsten fünf Jahre sicherzustellen.

Zu Z 5 und 6 (§ 6 Abs 2e UFG)

Für die erste Periode im Rahmen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) wurden 140 Mio Euro für gewässerökologische Maßnahmen im Rahmen des UFG zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden bis 2015 135,7 Mio Euro für gewässerökologische Projekte im Rahmen des UFG vergeben. Mit vorliegendem Vorschlag wird nun die Ausschöpfung der bereits im UFG festgelegten Finanzmittel von 140 Mio Euro bis Ende 2017 verlängert, um den verbliebenen Rest von 4,3 Mio Euro vollends ausschöpfen zu können. Die BAK hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des 2. NGP befürwortet, dass auch für die zweite Periode des NGP zumindest 140 Mio Euro an Fördermitteln für gewässerökologische Projekte zur Verfügung gestellt werden. Aus Sicht der BAK ist es kritisch zu sehen, dass zukünftig keine zusätzlichen Fördergelder für die ökologische Sanierung der Gewässer zur Verfügung gestellt werden, um die Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu unterstützen.

Zu Z 7 (§ 6 Abs 2f Z 2 UFG)

Die BAK begrüßt, dass in Übereinstimmung mit dem Energieeffizienzgesetz des Bundes (EEffG, BGBl. I Nr 72/2014) die Förderungsvoraussetzung normiert wird, dass 40% der Mittel für Maßnahmen bei privaten Haushalten eingesetzt werden müssen. Weiters sind – ebenfalls in Übereinstimmung mit dem EEffG – 34% der Mittel für Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energie einzusetzen. Jedenfalls ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass geförderte Projekte nicht noch einmal im Sinne des EEffG angerechnet werden können.

Zu Z 13 (§ 14 Abs 1)

Die BAK begrüßt ausdrücklich die in Hinkunft vorgesehene Berücksichtigung der gesamten öffentlichen Mittel bei der Bewertung der Effizienz von Fördermaßnahmen. Dies entspricht einer seit langem erhobenen Forderung der BAK. Sie verbindet damit die Hoffnung, dass sich langfristig auch die Verfügbarkeit von Daten hinsichtlich der Mittelverwendung anderer Gebietskörperschaften für die betreffenden Maßnahmen verbessern wird.

Zu Z 14 (§ 17 Abs 1 Z 4)

Die BAK begrüßt die Flexibilisierung des Datums für die Erneuerung und Sanierung von bestehenden Anlagen, die älter als 40 Jahre sind, anstelle des bislang starr festgelegten Datums „vor dem 1. April 1977“.

Künftig sollen im Zuge der Siedlungswasserwirtschaft auch Schlammbehandlungsanlagen gefördert werden. Grundsätzlich ist dagegen nichts einzuwenden, allerdings erschließt sich selbst in den Erläuterungen nicht, um welche Schlammbehandlung es sich dabei handelt. Daher sollte jedenfalls eine Begriffsdefinition vorgenommen werden, die klarstellt, dass es sich um Schlammbehandlungen im Zusammenhang mit kommunalen Kläranlagen handelt. Eine Gewinnung von Phosphor aus Klärschlamm wäre aus Sicht der BAK eine sinnvolle Schlammbehandlung und sollte jedenfalls als förderungswürdig mitberücksichtigt werden.

Zu Z 15 (§ 17 Abs 1 Z 5)

Die BAK bemerkt positiv, dass künftig die Anpassungen an den Stand der Technik im Trinkwasserbereich förderungswürdig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdEdA